

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

19.08.2003

Geschäftszahl

4Ob155/03b

Norm

ZPO §266 B;

GMG §41;

Rechtssatz

Der Kläger, der einen auf eine Verletzung des Gebrauchsmusters gegründeten Unterlassungsanspruch gemäß § 41 GebrauchsmusterG (GMG) geltend macht, hat nach allgemeinen Beweislastregeln sein Gebrauchsmusterrecht und eine Eingriffshandlung des Beklagten zu beweisen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2003/08/19 4 Ob 155/03b

Veröff: SZ 2003/93

Rechtssatznummer

RS0117922